

Satzung der „VEOLIA Stiftung Görlitz“

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „**VEOLIA Stiftung Görlitz**“ als kommunale örtliche Stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Görlitz.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich deren Betriebe gewerblicher Art, die die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 – 68 AO erfüllen, zur Verwirklichung nachfolgend steuerbegünstigter Zwecke:

- Wissenschaft und Forschung,
- der Bildung und Erziehung,
- der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes
- des Umwelt-, Landschaftsschutzes,
- der Völkerverständigung, insbesondere mit den Nachbarländern Polen und Tschechien,
- der Jugendhilfe und der Altenhilfe,
- des Wohlfahrtwesens, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports in der Region Görlitz

Nachstehende Projekte sollen u.a. Unterstützung finden:

- a) Die Unterstützung von Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, von Kunstsammlungen und künstlerischen Nachlässen, Unterstützung bei der Erweiterung, Aufarbeitung und Restaurierung von Bibliotheksbeständen und Archiven, Unterstützung beim Ankauf von Kunstgegenständen für Museen, Unterstützung von künstlerischen und musikalischen Aufgaben des Theaters sowie die Ermöglichung und Durchsetzung musikalischer Projekte,
- b) Die Unterstützung von Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung von historischer, wissenschaftlicher oder künstlerisch besonders wichtiger Baudenkmäler (Vorlage der Anerkennung als Baudenkmal durch das RP Dresden ist Voraussetzung),

* 1., 2. und 3. Änderungssatzung (vom 22.01.2003, 25.02.2004 und 18.07.2006 eingearbeitet)

- c) die Unterstützung von Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Errichtung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die dazu dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zu erhalten und ein gestörtes ökologisches Gleichgewicht wieder herzustellen,
 - d) die Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung der Beziehungen zwischen den Völkern, insbesondere die Begegnung zwischen Deutschland, Polen und Tschechien; Unterstützung von Einrichtungen, die dazu dienen, den Völkerverständigungsgedanken zu fördern,
 - e) Unterstützung von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen; Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten der Studenten an der Fachhochschule Zittau/Görlitz sowie anhängiger Institute und Außenstellen
 - f) Unterstützung bei der Ausstattung von Kindergärten, Kinderheimen
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus einem Barbetrag in Höhe von 1,5 Mio € (Einmillionfünfhunderttausend EURO).
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, die dazu bestimmt sind. Vermögensumschichtungen sind zulässig solange und soweit hierdurch steuerrechtliche Belange nicht berührt werden.
3. Im ersten Jahr der Errichtung der Stiftung wird durch den Stifter in Höhe von 33 T€ eine einmalige Zuwendung vorgenommen, die nicht dem Grundstockvermögen zugeführt wird, sondern zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden ist.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Erhaltung des Grundstockvermögens

1. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sind jährlich 5 % der Erträge entsprechend § 58 Nr. 7a der AO der Rücklage zuzuführen.
2. Die restlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Grundsätzlich unterliegen diese Erträge dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Organe der Stiftung

§ 5 Allgemeines

1. Die Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsvorstand
- b) Stiftungsrat

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

3. Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Organe sein.

4. Die Mitglieder der Organe sind von dem Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.

§ 6 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen. Ihm gehören an:

- a) der Bürgermeister für Kultur, Jugend, Schule und Sport, Soziales, Gesundheit und
- b) der Bürgermeister für Ordnung, Sicherheit und Bau der Stadt Görlitz und
- c) ein Vorstandsmitglied der Stadtwerke Görlitz AG, welches durch VEOLIA Environnement Lausitz GmbH schriftlich benannt wird.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes für einen Zeitraum von maximal 4 Jahren.

2. Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder unter Ziffer 1 a) und b) im Vorstand der Stiftung ist an ihre Amtszeit gebunden. Die Mitgliedschaft des Vorstandsmitgliedes unter Ziffer 1 c) im Vorstand der Stiftung ist an die Tätigkeit für die Stadtwerke Görlitz AG gebunden.

3. Nach Ablauf ihrer Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem Amt bzw. aus dem Vorstand der Stadtwerke Görlitz AG führen die Vorstandsmitglieder der Stiftung vorbehaltlich eines entgegenstehenden Beschlusses des Stiftungsrates ihre Geschäfte bis zum Amts- bzw. Tätigkeitsantritt der Nachfolger weiter. Dies gilt entsprechend auch für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich oder außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
- d) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- e) die Einladung und Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates;
- f) die Einstellung einer MitarbeiterIn und die Festsetzung einer Vergütung.

§ 8

Geschäftsgang des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes.
2. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
5. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates zu übersenden ist.
7. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang können in einer Geschäftsordnung erfolgen, die vom Stiftungsrat zu beschliessen ist.

§ 9 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister der Stadt Görlitz, einem Vertreter der VEOLIA Environnement Lausitz GmbH, einem Vertreter der Stadtwerke Görlitz AG, 4 Stadträten der Stadt Görlitz sowie 3 externen Vertretern aus der Wirtschaft oder der Kultur.

2. Die Mitglieder des Stiftungsrates, die Stadträte sind, werden vom Stadtrat der Stadt Görlitz gewählt. Die Wahl der Stadträte erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Im übrigen gilt § 6 Nrn. 2 bis 3 entsprechend. Die restlichen Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter für einen Zeitraum von 4 Jahren berufen. Sofern der Stifter ausfällt steht dieses Recht seinem Rechtsnachfolger zu. Gibt es keinen Rechtsnachfolger, wird der Stadtrat der Stadt Görlitz dieses Recht ausüben.

§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen (Festlegung zu Inhalten und finanziellem Rahmen);
- b) die Änderung der Satzung der Stiftung;
- c) Wahl des Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates
- d) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
- e) die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss und über die Entlastung des Vorstands;
- f) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

3. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 6 Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden in Sitzungen gefasst. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ersatzweise sein Stellvertreter.
2. Die Einladung zur Sitzung erfolgt vom Vorsitzenden des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich oder fernschriftlich

- unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen.
3. Ein Stiftungsratsmitglied kann sich durch ein anderes Stiftungsratsmitglied oder durch ein mit Vollmacht versehenen Vertreter aus seinem Unternehmen bzw. seiner Verwaltung vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten.
 4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 7 Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
 5. Beschlüsse werden, soweit nicht diese Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
 6. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
 7. Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zu übersenden ist.
 8. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang können in einer Geschäftsordnung erfolgen, die vom Stiftungsrat zu beschliessen ist.

III. Rechnungswesen, Änderungen

§ 12 Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.
Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen mit dem er zu diesem Zweck entsprechende Vereinbarungen abschließen kann. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine MitarbeiterIn beschäftigen. Die Festsetzung der Vergütung hat in einem angemessenen Verhältnis zur Ertragslage der Stiftung zu stehen.
2. Bei der Verwaltung der Stiftung sind die Grundsätze ordentlicher Buchführung und kaufmännische Vorsichtsprinzipien einzuhalten.
3. Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht und den Jahresabschluss. Der Vorstand beauftragt einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung, wobei sich der Prüfauftrag auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszweckes erstrecken soll. Der Jahresabschluss mit Prüfvermerk vom Wirtschaftsprüfer und Tätigkeitsbericht des Vorstandes, eine aktuelle Vermögensaufstellung, jeweils zum 31.12., sowie der Beschluss des Stiftungsrates zum Jahresabschluss wird innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorgelegt.

* 1., 2. und 3. Änderungssatzung (vom 22.01.2003, 25.02.2004 und 18.07.2006 eingearbeitet)

§ 13

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

1. Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei nicht geändert werden. Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Stifters ist erforderlich. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

2. Eine den stiftungszweck betreffende Satzungsänderung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder die Gemeinnützigkeit weggefallen ist oder sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Stifters ist erforderlich. Der Änderungsbeschluss bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Stiftungsbehörde.

Wird der Stiftungszweck geändert, soll der geänderte Stiftungszweck dem ursprünglichen Stiftungswillen entsprechen.

§ 14

Verbleib und weitere Verwendung des Vermögens

1. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes gemäß § 2 zu verwenden hat.

2. Bei Auflösung der Stiftung fällt das gesamte Vermögen der Stiftung und bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung, welches in der Zeit der Steuerbegünstigung gebildet worden ist, an die Stadt Görlitz.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Görlitz, den 18.07.2006

gez.
Joachim Paulick
Vorsitzender des Stiftungsrates